

Zoologisch-Botanische Gesellschaft in Wien

SATZUNGEN

§ 1. Zweck und Sitz des Vereines.

Die Zoologisch-Botanische Gesellschaft mit dem Sitz in Wien ist ein *gemeinnütziger* Verein und hat den Zweck, das Studium wissenschaftlicher Zoologie und Botanik überhaupt anzuregen, zu fördern und zu verbreiten, zunächst aber die vaterländische Fauna und Flora möglichst gründlich und vollkommen zu erforschen und den Verkehr der Naturforscher untereinander sowie mit weiteren Kreisen zu vermitteln.

§ 2. Erreichung des Zweckes.

Die Gesellschaft sucht ihren Zweck durch alle geeigneten Mittel zu erreichen, insbesondere aber durch: a) Herausgabe von Druckschriften, b) Versammlungen, Vorträge, Vorweisungen usw., c) Anlegung einer Bibliothek, d) Aufstellung naturwissenschaftlicher Sammlungen, e) Unterstützung von Schulen durch Lehrmittel.

§ 3. Mitglieder.

Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Förderern, korrespondierenden und unterstützenden Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jedermann werden. Unterstützende Mitglieder können in der Regel nur Studierende oder in gleichem Haushalte mit ordentlichen Mitgliedern lebende Personen werden. Die Aufnahme der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder erfolgt durch den Ausschluß nach vorheriger Bekanntgabe durch Anschlag.

Den Titel eines Ehrenmitgliedes oder korrespondierenden Mitgliedes verleiht die Generalversammlung auf Vorschlag des Ausschusses solchen Personen, welche sich entweder um die Naturwissenschaften oder um die Gesellschaft hervorragende Verdienste erworben haben. Zu korrespondierenden Mitgliedern können nur Ausländer ernannt werden.

Den Titel eines Förderers erhalten diejenigen Personen, welche die Interessen des Vereines durch einmalige Zuwendung eines Beitrages fördern, welcher mindestens das Hundertfache des jeweiligen Beitrages der ordentlichen Mitglieder beträgt.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereines zu beteiligen, die Sammlungen und die Bibliothek nach den festgesetzten Anordnungen zu benutzen.

Die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer haben aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in der Generalversammlung, das Recht, Anträge zu stellen und die Publikationen nach den Bestimmungen des Ausschusses teils unentgeltlich, teils zu ermäßigten Preisen zu beziehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern, beziehungsweise die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren, von deren Entrichtung nur die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder des Auslandes enthoben sind, pünktlich im Laufe des ersten Quartals jedes Kalenderjahres zu leisten.

Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch ausdrückliche, vor Schluß des laufenden Kalenderjahres, für welches der Beitrag unbedingt noch zu leisten ist, erfolgte Austrittserklärung, b) durch Streichung infolge Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, c) durch Ableben, d) durch Ausschließung. Diese wird vom Ausschuß auf Grund eines Spruches des Ehrengerichtes verfügt, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft in gröblicher Weise schädigt.

§ 5. Leitung der Gesellschaft.

Zur Leitung der Gesellschaft ist das Präsidium, der Ausschuß und die Generalversammlung berufen. Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern.

Der Präsident oder einer der Stellvertreter vertritt die Gesellschaft nach außen und den Behörden gegenüber, beruft und leitet die Ausschuß- und Generalversammlungen und unterzeichnet rechtsgültig alle Urkunden und Schriftstücke, aus welchen dem Vereine Verbindlichkeiten erwachsen sollen.

Der Ausschuß besteht aus dem Präsidium, 15 Ausschußräten, den Sekretären, einem Rechnungsführer und aus den Obmännern der Sektionen oder deren Stellvertretern, sofern sie nicht schon Ausschußmitglieder sind. Der Ausschuß ist berechtigt, sich durch Kooptierung von 5 Ausschußräten zu vergrößern.

Dem Ausschuß obliegt die Beschlußfassung über alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Agenden auf Grund einer von ihm festgesetzten Geschäftsordnung. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Ausschußräten erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Sekretäre sind die exekutiven Organe des Ausschusses. Sie besorgen die Korrespondenz, die Redaktion der Publikationen der Gesellschaft, die Protokollführungen und alle anderen, ihnen durch den Ausschuß und die Geschäftsordnung übertragenen laufenden Geschäfte.

Der Rechnungsführer besorgt die Kassagebarung unter der Kontrolle des Präsidiums.

Alle obgenannten Funktionäre müssen Mitglieder der Gesellschaft sein und ihren Wohnsitz in Wien oder in der nächsten Umgebung haben. Sie werden von der Generalversammlung mit absoluter Majorität der abgegebenen Stimmen, eventuell in engerer Wahl, auf drei Jahre gewählt und sind *nach Ablauf ihres Mandates sofort wieder wählbar*. Zur Fortführung der Geschäfte unbedingt notwendige Ergänzungswahlen gelten nur bis zum regelmäßigen Wahltermin.

§ 6. Versammlungen.

Der Generalversammlung sind vorbehalten: Die Wahl des Ausschusses und der übrigen Funktionäre, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern, die Wahl der 2 Rechnungsrevisoren, des Ehrengerichtes, die Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger anderer Gebühren, die Genehmigung der Rechenschaftsberichte, die Änderung der Satzungen und die Auflösung der Gesellschaft.

Eine Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 30 Mitgliedern beschlußfähig. Sollten nicht so viele Mitglieder anwesend sein, so muß binnen

14 Tagen eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, welche dann auf jeden Fall beschlußfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Ausnahme gilt nur bezüglich des Beschlusses auf Satzungsänderung und auf Auflösung der Gesellschaft.

Im April jedes Jahres findet die regelmäßige Generalversammlung zur Erstattung des Rechenschaftsberichtes statt. Zur Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten und der Wahlen werden über Beschluß des Ausschusses oder über Antrag von mindestens 20 Mitgliedern außerordentliche Generalversammlungen einberufen.

Der Tag der Generalversammlung muß den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7. Sektionen.

Zur intensiveren Pflege einzelner Gebiete der Naturwissenschaften können von den Mitgliedern der Gesellschaft Sektionen gebildet werden. Die Gründung und Konstituierung der Sektionen kann nur im Einvernehmen mit dem Ausschuß der Gesellschaft erfolgen. Jede Sektion wählt ihren Obmann und dessen Stellvertreter, sowie einen Schriftführer.

§ 8. Satzungsänderungen.

Eine Abänderung der Satzungen kann nur mit zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge können entweder vom Ausschuß ausgehen oder von einzelnen Mitgliedern. Im letzteren Falle ist der Antrag schriftlich motiviert und von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet dem Ausschuß zur Vorberatung zu überreichen. Die definitive Beschlußfassung erfolgt erst in der nächsten Generalversammlung.

§ 9. Schiedsgericht. Ehrengericht.

Alle aus dem Gesellschaftsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten sind, insofern zu deren Schlichtung ein Ausschußvotum nicht hinreicht, der Entscheidung eines aus fünf Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Schiedsgerichtes zu unterziehen, zu welchem die streitenden Teile je 2 Mitglieder entsenden. Diese wählen gemeinsam einen Obmann. Kann über die Person des Obmannes keine Einigung erzielt werden, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit absoluter Majorität. Im Falle von Stimmengleichheit dirimiert der Obmann. Sollte ein Streitteil binnen acht Tagen nach erfolgter Aufforderung seine Schiedsrichter nicht namhaft gemacht haben, so werden dieselben durch den Ausschuß bestimmt.

Das Präsidium weist bedeutsamere Fälle von Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Gesellschaft durch Mitglieder einem Ehrengericht zu. Dieses besteht aus dem Obmann und vier Beisitzern und wird zugleich mit den übrigen Funktionären von der Generalversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Das Ehrengericht fällt seinen Spruch mit absoluter Majorität und erkennt entweder auf Freispruch, auf Erteilung einer Rüge oder auf Ausschließung.

§ 10. Auflösung der Gesellschaft.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur über Antrag des Ausschusses durch eine eigens einberufene Generalversammlung, zu welcher die Mitglieder

besonders einzuladen sind, mit zwei Dritteln der abzugebenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist ihr gesamtes Vermögen, einschließlich der Bücher und Sammlungen, in die Verwaltung und Verwahrung des Naturhistorischen Museums in Wien überzuführen, welches dieses Vermögen einem zu einem späteren Zeitpunkte in Wien mit dem gleichartigen Zwecke neugegründeten Verein übergeben soll. Wenn ein solcher Verein nicht binnen 20 Jahren gegründet wird, geht das Vermögen in das freie Eigentum des Naturhistorischen Museums über.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft in Wien. Früher: Verh. des Zoologisch-Botanischen Vereins in Wien. seit 2014 "Acta ZooBot Austria"](#)

Jahr/Year: 1971

Band/Volume: [110-111](#)

Autor(en)/Author(s): ZOBOT Österreich ZOBOT Österreich

Artikel/Article: [Satzungen der Zoologisch-Botanischen Gesellschaft 164-167](#)